

BO Nr. A 1710 – 03.08.2007

PfReg. M 2.a

Dekret zur Anerkennung der Katholischen Betriebsseelsorge als Einrichtung des Dekanats

Die Katholische Betriebsseelsorge der Diözese Rottenburg-Stuttgart versteht sich als Seelsorge mit und für Arbeitnehmer/innen und Arbeitslose und orientiert sich in ihrer Arbeit an den gemeinsamen „Leitlinien für Betriebs- und Arbeitnehmerseelsorge“ der Bundeskonferenz der Betriebsseelsorge. Sie bildet an der Seite der Betroffenen und bezogen auf den jeweiligen Standort „solidarische, prophetische und missionarische Kirche“ mit Menschen aus der Arbeitswelt, indem sie

- Menschen über ihre Sorgen und Nöte am und um den Arbeitsplatz anspricht, berät und seelsorglich begleitet,
- Betroffene zu Gruppen, Kreisen und Initiativen einlädt, um miteinander das (Arbeits-)Leben im Geist des Evangeliums zu reflektieren,
- in gemeinsamer Anwaltschaft eng mit den Gewerkschaften zusammenarbeitet und den Kontakt zu Betriebs- und Personalräten und Mitarbeitervertretungen sucht,
- sich zum Thema „Arbeit / Arbeitslosigkeit“ in der Öffentlichkeit und in der Kirche zu Wort meldet und im Sinne der Katholischen Soziallehre Stellung bezieht,
- bei tariflichen, gesellschaftlichen und betrieblichen Konflikten nach Lösungen zum Wohl der Arbeitnehmer/innen suchen hilft,
- in Kirchengemeinden und Verbänden das Thema „Arbeit / Arbeitslosigkeit“ wach hält, pastorale Hilfen anbietet (z. B. Betriebsbesuche, Aktionen, Netzwerke, Gottesdienstmodelle, Bildungsabende) und Initiativen anregt und begleitet.

Diesem besonderen Profil der Betriebsseelsorge muss bei der Gestaltung der Zusammenarbeit im Dekanat und bei der Vereinbarung gemeinsamer Ziele Rechnung getragen werden:

1. Die Dienststellen der Katholischen Betriebsseelsorge in der Diözese Rottenburg-Stuttgart werden gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 DekO (KABl. 15/2006, S. 294ff.) als Einrichtung des jeweiligen Dekanats anerkannt, in dem sie ihren Dienstsitz haben. Für ihre Rechtsstellung, die Zuständigkeiten und die Arbeitsweise gelten, soweit dieses Dekret nachfolgend nichts anderes festlegt, die Bestimmungen der §§ 21 und 22 DekO.
2. Ist gemäß der diözesanen Budget- und Stellenplanung eine Dienststelle der Betriebsseelsorge noch für weitere Dekanate zuständig, sind unbeschadet ihrer Rechtsstellung als Einrichtung des Dekanats, in dem sie ihren Dienstsitz hat, die in § 22 Abs. 1 DekO genannten Inhalte vom Bischöflichen Ordinariat mit allen betroffenen Dekanaten abzustimmen. Dies gilt insbesondere für die Festlegung der Stellenanteile im Rahmen der Stellenplanung, die anteilige Finanzierung der Sachkosten und die Beteiligung am Anstellungsverfahren, die in einer gemeinsamen Vereinbarung zwischen der zuständigen Hauptabteilung des Bischöflichen Ordinariats und den betroffenen Dekanaten festgelegt werden. Die in § 22 DekO genannte Zielvereinbarung erfolgt jeweils mit den Dekanen aller betroffenen Dekanate. Bei den Vereinbarungen und Festlegungen (z. B. zu Präsenz und Arbeitszeiten in den betroffenen Dekanaten im Rahmen der definierten Stellenanteile) ist darauf zu achten, dass sie den pastoralen Optionen der Betriebsseelsorge Rechnung tragen.
3. Ist eine Dienststelle der Betriebsseelsorge für weitere Dekanate zuständig, stimmt sich der Dekan, in dessen Dekanat die Betriebsseelsorge ihren Dienstsitz hat, mit den Dekanen der weiteren betroffenen Dekanate im Rahmen seiner in § 22 DekO beschriebenen Zuständigkeit und Arbeitsweise rechtzeitig ab. Darüber hinaus findet jährlich ein Abstimmungs- und Koordinierungsgespräch mit dem / der Betriebsseelsorger/in statt, an dem neben der zuständigen Hauptabteilung die Dekane aller betroffenen Dekanate teilnehmen. Ungeachtet dieser Verpflichtung zur Abstimmung mit den anderen Dekanen ist allein der Dekan, in dessen Dekanat die Betriebsseelsorge ihren Dienstsitz hat, Vorgesetzter des / der Betriebsseelsorgers/in. Er nimmt als zuständiger Dekan die Mitwirkung in der gemeinsamen Personalverantwortung gemäß § 22 Abs. 7 DekO wahr.

4. Der / die Betriebsseelsorger/in wird zur Konferenz der Leiter/innen der Einrichtungen (Leiterkonferenz) des Dekanats eingeladen, in der die Betriebsseelsorge ihren Dienstsitz hat.
5. Dieses Dekret tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft.

Rottenburg, den 3. August 2007

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof